

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Freitag Prototypen – Peter Freitag e.K.



## 1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zu-künftigen Geschäftsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) zwischen Peter Freitag Prototypen e.K. und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen der Geltung dieser AGB ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Für Inhalt und Umfang des mit dem Kunden zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

2.2 Alle nach der Auftragsbestätigung stattfindenden Änderungen oder Erweiterungen des Auftrages sind für Peter Freitag Prototypen e.K. nur dann verbindlich, wenn sie von Peter Freitag Prototypen e.K. schriftlich bestätigt werden.

2.3 Zur Bestellung des Kunden gehörende Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen etc.), enthaltene technische Daten, sowie Bezüge auf betriebliche oder überbetriebliche Normen (DIN-Normen etc.) sind nur annähernd maßgebend und stellen – falls keine ausdrückliche, schriftliche Zusicherung von Peter Freitag Prototypen e.K. erfolgte – keine zugesicherte Eigenschaft dar.

## 3. Material des Kunden

Hilfsmittel, Material oder Produkte (im Folgenden: Material), die der Kunde Peter Freitag Prototypen e.K. zur Verfügung stellt, werden nach Auftragsbefreiung auf Kosten des Kunden entsorgt, es sei denn, der Kunde verlangt schriftlich im Zeitpunkt der Übergabe die Aufbewahrung des Materials. Peter Freitag Prototypen e.K. versichert in diesem Fall das Material des Kunden grundsätzlich in Summe bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro. Soweit der Kunde eine Versicherung seines Materials zum jeweiligen Verkehrswert verlangt, hat er dies 3 Werktage vor Übergabe des Materials mit Wertangabe in Euro schriftlich anzuzeigen, damit Peter Freitag Prototypen e.K. Gelegenheit hat, eine Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

4.1 Die Preise von Peter Freitag Prototypen e.K. verstehen sich netto und in Euro zzgl. der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. der Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen für Lieferungen und Leistungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart sein.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich An-sprüchen aus Mängeln zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsfähig.

4.4 Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß, ist Peter Freitag Prototypen e.K. gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist Peter Freitag Prototypen e.K. im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank Peter Freitag Prototypen e.K. für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Zusätzlich kann Peter Freitag Prototypen e.K. bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

4.5 Bei Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind (z. B. Nichteinlösung eines Schecks oder wiederholte Überschreitung der gesetzten Zahlungsziele) kann Peter Freitag Prototypen e.K. seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen und unverzüglich Zahlung verlangen. Lieferungen können von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Bei Verweigerung des Kunden ist Peter Freitag Prototypen e.K. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4.6 Wechsel und Schecks werden stets nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

## 5. Versand, Transport, Versicherung, Gefahrübergang

5.1. Die Auswahl von Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, Peter Freitag Prototypen e.K. überlassen.

5.2 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Peter Freitag Prototypen e.K. die Anlieferung übernehmen hat.

5.3 Verzögert sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Kunden ab Eintritt der Verzögerung über.

5.4. Von Peter Freitag Prototypen e.K. leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungsmittel sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach dem Zugang zurückzusenden. Verluste oder Beschädigungen gehen dabei zu Lasten des Kunden.

## 6. Lieferung und Liefertermine

6.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. So-fern nichts anderes vereinbart ist, liefert Peter Freitag Prototypen e.K. "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Peter Freitag Prototypen e.K..

6.2 Wurde eine Anzahlung nach Auftragsbestätigung vereinbart und tritt der Kunde mit der Anzahlung in Verzug, so verlängert sich der Liefertermin um die Tage zwischen dem Zahlungstermin und dem voll-ständigen Zahlungseingang.

6.3. Darüber hinaus ist Peter Freitag Prototypen e.K. zur Aufschiebung und/oder Aufhebung betroffener Lieferverpflichtungen berechtigt bei Streik, Aussperrung, sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware, es sei denn, Peter Freitag Prototypen e.K. seine Organe oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Entsprechendes gilt beim Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbst-lieferung und bei Eintritt sonstiger, behindernder Umstände, die Peter Freitag Prototypen e.K. nicht zu vertreten hat. Peter Freitag Prototypen e.K. wird in Fällen, in denen eine Lieferverzögerung absehbar ist, unverzüglich unter Angabe der Gründe und Bekanntgabe des voraussichtlichen Lieferzeitpunkts mitteilen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann.

6.4 Auch bei Vereinbarung eines festen Liefertermins ist es für den Verzugsbeginn erforderlich, dass Peter Freitag Prototypen e.K. eine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt wird. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Kunde für die Leistung oder Teilleistung zurücktreten, die bei Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet ist.

6.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt Eigentum von Peter Freitag Prototypen e.K. bis zur Erfüllung aller gegenseitigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch, wenn die einzelne Forderung in laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo anerkannt ist.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an Peter Freitag Prototypen e.K. ab. Peter Freitag Prototypen e.K. nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Peter Freitag Prototypen e.K. gehörenden Waren verpflichtet.

7.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Peter Freitag Prototypen e.K. vor, ohne dass Peter Freitag Prototypen e.K. daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht Peter Freitag Prototypen e.K. an der daraus hervorgegangenen, neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Warenwerten zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

7.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus in voller Höhe an Peter Freitag Prototypen e.K. ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Peter Freitag Prototypen e.K. nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.

7.5 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr wiederholt ermächtigt. Auf Verlangen von Peter Freitag Prototypen e.K. hat der Kunde seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Peter Freitag Prototypen e.K. ist berechtigt, diese Anzeige der Abtretung jederzeit vorzunehmen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

7.6 Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder Peter Freitag Prototypen e.K. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt wird.

7.7 In den Fällen des 7.5 Satz 3 ist Peter Freitag Prototypen e.K. berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Rücktritt vom Vertrag sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher des Kunden zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte von Peter Freitag Prototypen e.K. dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann vor, wenn Peter Freitag Prototypen e.K. dies ausdrücklich erklärt.

7.8 Übersteigt der Wert der Peter Freitag Prototypen e.K. gegebenen Sicherheiten die Forderungen von Peter Freitag Prototypen e.K. insgesamt um mehr als 10 %, so ist Peter Freitag Prototypen e.K. verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach billigem Ermessen und eigener Wahl freizugeben.

7.9 Produkte, die nach Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergehen, jedoch bei Peter Freitag Prototypen e.K. verbleiben, werden für drei Monate unentgeltlich gelagert. Danach ist Peter Freitag Prototypen e.K. mit Zustimmung des Kunden zur Verschrottung der Gegenstände auf Kosten des Kunden berechtigt. Sollen die Produkte weiterhin gelagert werden, so werden die dafür entstehenden Lagerkosten an den Kunden weiterberechnet.

## 8. Sachmängel

8.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls Peter Freitag Prototypen e.K. nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 5.

Für gegossene Produkte bzw. für gussgerecht konstruierte Bauteile gelten ausschließlich die Gussallgemeintoleranzen nach DIN 1680 ff.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware als genehmigt. Erhält Peter Freitag Prototypen e. K. keine Gelegenheit, den gerügten Mangel zu überprüfen oder nimmt der Kunde ohne die Zustimmung von Peter Freitag Prototypen e. K. Änderungen an der beauftragten Ware vor, so verliert der Kunde seine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt für Mengenabweichungen, soweit diese nicht vom Kunden unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich gerügt werden.

8.3 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht Peter Freitag Prototypen e.K. ebenso wenn ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne die Einwilligung von Peter Freitag Prototypen e.K. vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

8.4 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunden bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.5 Peter Freitag Prototypen e.K. ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an Peter Freitag Prototypen e.K. zurückzusenden; Peter Freitag Prototypen e.K. übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne die Zustimmung von Peter Freitag Prototypen e.K. Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

8.6 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert Peter Freitag Prototypen e.K. nach eigener Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz.

8.7 Kommt Peter Freitag Prototypen e.K. diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde Peter Freitag Prototypen e.K. schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der den Verpflichtungen nachzukommen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Kostenstärkung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

8.8 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Peter Freitag Prototypen e.K. bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

8.9 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

## 9. Haftungsbegrenzungen

9.1. Peter Freitag Prototypen e. K. haftet gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbegrenzungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Peter Freitag Prototypen e. K., seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie beruhen.

9.2 Peter Freitag Prototypen e. K. haftet auch für Schäden, die durch eine einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Peter Freitag Prototypen e. K. haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und zwar beschränkt auf die Deckungsummer der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit aktuellen Deckungsummern von max. 2.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden und 100.000,00 € für Vermögensschäden pro Schadensfall. Die Gesamthaftung für Schadenergebnisse eines Kalenderjahres ist auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

9.3 Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbegrenzungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Peter Freitag Prototypen e. K. betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Peter Freitag Prototypen e. K. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung der Sache oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von Peter Freitag Prototypen e. K. grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt sowie bei einer von Peter Freitag Prototypen e. K. zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen oder in sonstigen Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

## 10. Instruktion und Produkthaftung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige von Peter Freitag Prototypen e. K. herausgegebene Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für die von Peter Freitag Prototypen e. K. möglicherweise erstellten Sicherheitsdatenblätter und sonstigen, schriftlichen Produktspezifikationen.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung auch mit seinen Abnehmern zu treffen und Peter Freitag Prototypen e. K. auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen Peter Freitag Prototypen e. K. ausgelöst, stellt der Kunde Peter Freitag Prototypen e. K. im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

10.3 Beauftragt der Kunde Peter Freitag Prototypen e. K. mit Ingenieur- und Entwicklungsleistungen, ist der Kunde dazu verpflichtet, bei Umsetzung der einzelnen Ingenieur- und Entwicklungsleistungen sorgfältig zu prüfen, ob eine Umsetzung erfolgen soll und ob sich ggf. schädliche Auswirkungen für den eigenen Produktions- und Betriebsablauf oder sonstige schädliche Auswirkungen bei Dritten ergeben können. Über Einsatzzwecke und Verwendung bzw. Umsetzung der abgerufenen Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Insbesondere für den Fall, dass der Kunde nach der Entwicklung eines Prototyps durch Peter Freitag Prototypen e. K. sich dazu entscheidet, auf Basis dieses Prototyps ein Serienprodukt herzustellen, wird Peter Freitag Prototypen e. K. mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarung hierfür keine Haftung übernehmen und ist vorbehaltlich einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung nicht dazu beauftragt und verpflichtet, die Umsetzung der Ingenieur- und Entwicklungsleistungen beim Kunden zu überwachen und zu begleiten.

## 11. Rechte Dritter/Urheberrechte

11.1 Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, Peter Freitag Prototypen e. K. von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung schuld-rechtlich freizustellen und verpflichtet sich, Peter Freitag Prototypen e. K. ggf. eine liquide Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zur Verfügung zu stellen.

11.2 An Mustern und Vorschlägen, Zeichnungen oder technischen Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung behält sich Peter Freitag Prototypen e. K. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und/oder Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von Peter Freitag Prototypen e. K. gelieferten Waren verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Peter Freitag Prototypen e. K. zugänglich gemacht werden.

## 12. Vertraulichkeit

12.1 Jeder Kunde wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung mit Peter Freitag Prototypen e.K. erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn Peter Freitag Prototypen e.K. die Unterlagen vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Kunden ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

## 13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Unwetter, Glatteis und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner für in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schriftform

14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Peter Freitag Prototypen e.K. in Hildesheim Erfüllungsort.

14.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Peter Freitag Prototypen e.K. in Hildesheim Gerichtsstand. Peter Freitag Prototypen e.K. ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das jeweils aktuelle Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Die An-wendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

14.4 Es bestehen neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

14.5 Sollen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Be-stimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend er-reicht werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die etwaigen, unwirksamen Regelungen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem sie rechtswirksam sind (geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Bestimmungen).

14.6 Die aktuelle Fassung der AGB von Peter Freitag Prototypen e.K. steht für meine Kunden auf unserer Website [www.freitag-prototypen.de](http://www.freitag-prototypen.de) zum Ausdruck zur Verfügung.

Stand: 01.04.2015

Radlerstraße 14  
DE-31135 Hildesheim  
Tel +49 (0)5121 28987-0  
Fax +49 (0)5121 28987-28

Deutsche Bank 24  
BLZ 250700 24 Konto 0560 1422 00

BIC DEUTDE33HAN  
IBAN DE 21 2507 0024 05601422 00

Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30 Konto 0170 0008 46

BIC NOLADE 21 HIK  
IBAN DE 22 2595 0130 0170 0008 46

Inhaber: Peter Freitag e.K.  
HRA Hildesheim Nr. 200524

St. Nr. 11 113 01953  
USt. IdNr. DE 203300353